

Gefahrstoffe

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln werden auf ein Mindestmaß reduziert.

Bei der Darreichung von Medikamenten wird die Aufnahme von Wirkstoffen durch Ihre Beschäftigten so weit wie möglich verhindert.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Reinigungsarbeiten in externen Haushalten

Im Rahmen der Erstaufnahme des Klienten beziehungsweise der Klientin ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Bei der Betreuung in deren Haushalt werden Reinigungs- und Haushaltsdesinfektionsmittel (Verbraucherprodukte) verwendet, die auch in jedem privaten Haushalt eingesetzt werden. Auf Grund der geringen verwendeten Mengen ist von einer geringen Gefährdung auszugehen. Dies gilt auch für die kennzeichnungspflichtigen Reinigungsmittel, zum Beispiel ätzende Entkalker oder Urinsteinentferner. Beachten Sie trotzdem folgende Punkte:

- Bei Reinigungsarbeiten mit haushaltsüblichen Produkten sind ausschließlich Haushaltshandschuhe zu tragen. Stellen Sie diese zur Verfügung.
- Es ist ein Hautschutzplan zu erstellen.
- Die Beschäftigten müssen anhand der Gebrauchsanleitungen im richtigen Umgang unterwiesen werden. Reinigungsmittel, die gefährliche chemische Reaktionen herbeiführen können, dürfen nicht mit anderen Stoffen gemischt werden.
- Grundsätzlich sind unbekannte „Hausmittelchen“ in ungekennzeichneten Gefäßen nicht zu verwenden.

Sicher Reinigen und Desinfizieren

In stationären Einrichtungen, beispielsweise Mahlzeitendiensten, Tafeln, Betreuungsstellen für Menschen ohne festen Wohnsitz, Menschen, die Drogen konsumieren, sowie in Fahr- und Rettungsdiensten, werden in der Regel für Reinigung und Desinfektion Industrieprodukte eingesetzt, die nicht im Handel käuflich sind. Medizinische Flächendesinfektionsmittel dienen der Abtötung von lebenden Keimen und sind mit Sorgfalt anzuwenden. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass medizinische Desinfektion notwendig ist, sind zusätzlich folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Legen Sie ein Gefahrstoffverzeichnis an. Außerdem müssen Sie Betriebsanweisungen erstellen, Unterweisungen dokumentieren, arbeitsmedizinische Beratung und gegebenenfalls arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

- Prüfen Sie in Abstimmung mit Ihrer Betriebsärztin beziehungsweise Ihrem Betriebsarzt und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, ob weniger gefährliche Arbeitsstoffe eingesetzt werden können (Substitutionsprüfung). Dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung im Gefahrstoffverzeichnis.
- Reduzieren Sie die Menge (Minimierungsgebot).
- Überprüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen, mindestens jedoch alle drei Jahre.



- Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allgemeine Schutzmaßnahmen und die Besonderheiten bei Anwendung der Produkte hin. Erstellen Sie eine Betriebsanweisung, in der die Gefährdungen, wie zum Beispiel eine Verätzung der Augen beim Verspritzen sowie die Schutzmaßnahmen, beschrieben sind. Diese Schutzmaßnahmen werden sinnvoll, zum Beispiel in Hygienevorschriften, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstung (in der Regel Schutzhandschuhe) und in das Verhalten bei Notfällen, integriert. Siehe **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** (gelb) bei den Arbeitshilfen Nr. 2.

- Stellen Sie Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung. In der Regel reichen Haushaltshandschuhe zum Schutz vor unbeabsichtigtem Hautkontakt völlig aus.
- An den Händen und Unterarmen wird kein Schmuck getragen.
- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Hier ist die Scheuer-Wischdesinfektion vorzuziehen.
- Lassen Sie sich betriebsärztlich beraten oder fragen Sie – falls vorhanden – eine Hygienefachkraft, welche Flächendesinfektion Sie verwenden können.



- Für die Flächen- und Instrumentendesinfektion bei Rettungsdiensten, auch für die Desinfektion in Verteilerküchen und Unterkünften für Menschen ohne festen Wohnsitz, sind VAH-gelistete Produkte (Verbund für angewandte Hygiene) zu verwenden. In Küchen und Gemeinschaftsküchen aber auch bei Tafeln sind Mittel der DVG-Liste (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) zu verwenden. Siehe auch **Sichere Seite „Infektionsschutz“**.



- Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen im richtigen Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung müssen dokumentiert und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden, siehe **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** (gelb) bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und **Formblatt „Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“** bei den Arbeitshilfen Nr. 3.

Sicherer Umgang mit Medikamenten

- Beim Auftragen von Externa, die Wirksubstanzen (zum Beispiel Cortison) enthalten, werden Schutzhandschuhe getragen, oder es werden Applikatoren verwendet. Bei reinen Hautpflegeprodukten oder Franzbranntwein ist das Benutzen von Persönlicher Schutzausrüstung nicht erforderlich.
- Das Teilen und Mörsern von Tabletten mit Hilfsmitteln durchführen (zum Beispiel übliche Tablettenteiler, die sich beim Teilen verschließen, geschlossene Tablettenmörser).
- Der Umgang mit Zytostatika und mit Personen, die mit Zytostatika behandelt wurden, bedarf besonderer Regelungen. Da dieser Umgang selten ist, wird er in diesen „Sicheren Seiten“ nicht erläutert. Sie sollten Ihre Betriebsärztin beziehungsweise Ihren Betriebsarzt oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit um Unterstützung bitten, falls eine entsprechende Betreuung ansteht.

Gefährliche Stoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis:

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind. Zum Beispiel, indem Sie die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig beschriften.
- Denken Sie bei Unterweisungen und Anleitungen auch an Beschäftigte, die im Umgang mit Gefahrstoffen eher unerfahren sind. Informieren Sie Reinigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten besonders ausführlich und dokumentieren Sie die Unterweisung.
- Bei der Dosierung von Desinfektionsmitteln wird sorgfältig gearbeitet. Zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen werden fertig portionierte Packungen verwendet.
- Beim Desinfizieren wird auf gute Lüftung (Türen und Fenster geöffnet/gekippt) geachtet.
- Beim Mischen von Wasser und Desinfektionsmitteln wird kaltes oder handwarmes Wasser verwendet.
- Verschiedene Reinigungs- oder Desinfektionsmittel werden nicht vermischt/gemischt.
- Ein integrierter Reinigungs-, Desinfektions- und Hautschutzplan hängt aus.
- In Hygiene- und Hautschutzfragen wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin oder, falls vorhanden, die Hygienefachkraft beratend hinzugezogen.
- Aktuelle Informationen über die Anwendung von Desinfektionsmitteln können über die Homepage des Robert Koch-Institutes (www.rki.de) eingeholt werden.